



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Februar 2025

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

ob das Vergabetransformationsgesetz nach der Wahl kommt? Zuletzt waren Bundesrat und -regierung unterschiedlicher Meinung zu Erleichterungen pro Cybersicherheit. Wir sind gespannt. Jedenfalls freuen wir uns, dass ein durch [GGSC] in enger Zusammenarbeit mit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des BMI (KNB) erarbeiteter Projektbericht zur nachhaltigen Dienstleistungsgabe jetzt abgerufen werden kann. Und dass Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren in den Ländern angehoben wurden. Und auch sonst gibt's einiges zu berichten.

Wie immer gilt: Bleiben Sie dran!

Eine spannende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC]-Team Vergabe

Fachkonferenz

Entsorgungsvergaben 2025

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
[GGSC] Kooperationsveranstaltung mit der
Akademie Obladen

06.05.2025

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Veröffentlichung Projektbericht „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“](#)
- [EuGH stärkt Wettbewerbsgrundsatz: Strenge Anforderungen an Ausschließlichkeitsrechte in Vergabeverfahren](#)
- [Neuerungen im Vergaberecht: Erhöhte Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren](#)
- [Wann sind Bieterangaben zu überprüfen](#)
- [Die Gesamtvergabe einer Planungs- und Bauleistung](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Inhouseschulungen](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [Hinweis auf andere \[GGSC\] Newsletter](#)



[VERÖFFENTLICHUNG PROJEKTBERICHT „DIENSTLEISTUNGEN NACHHALTIG BESCHAFFEN“]

Es ist so weit! Der Projektbericht „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“ im Auftrag der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) wurde am 19.02.2025 veröffentlicht. [GGSC] hat diesen Bericht in Kooperation mit Ramboll Management Consulting – civity und in enger Zusammenarbeit mit der KNB erarbeitet. Öffentlichen Auftraggebern soll damit bei Dienstleistungsausschreibungen in puncto Nachhaltigkeit eine Hilfestellung zur besseren Umsetzbarkeit an die Hand gegeben werden.

Hintergrund und Ziel des Projekts

Im Vordergrund des Projektberichts stehen Antworten auf die Frage, wie – ökologische und soziale – Nachhaltigkeitskriterien am besten in Dienstleistungsausschreibungen integriert werden können. In ihrer Arbeit war die Kompetenzstelle insoweit immer wieder mit Unsicherheiten und Fragen öffentlicher Auftraggeber konfrontiert. Mit der letzten großen Vergaberechtsreform für europaweite Vergaben ab 2014 wurde Nachhaltigkeitskriterien bei Ausschreibungen aber nicht nur der Weg geebnet, sondern auch eine gewichtigere Rolle zugemessen. Dies gilt ins-

besondere für diese sog. Oberschwellenvergaben, die europaweit veröffentlicht werden müssen, aber nicht nur. Die Dienstleistungsaufträge machen im Vergleich zu Liefer- und Bauaufträgen einen erheblichen Umfang des Gesamtvolumens bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand aus. Dennoch werden Nachhaltigkeitskriterien in der Praxis in nur wenigen Dienstleistungsvergaben berücksichtigt. Eines der Hauptziele des Projektberichts liegt nun darin, Vertreterinnen und Vertretern von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen einen Überblick über Möglichkeiten zur verstärkten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Dienstleistungen an die Hand zu geben und Umsetzungsmöglichkeiten in Ausschreibungen aufzuzeigen.

Drei Teile des Projektberichts

Der Projektbericht setzt sich aus drei Teilen zusammen, die klar voneinander abgegrenzt sind und auch unabhängig voneinander konsultiert werden können:

Teil A „Rechtlicher Rahmen und Abwägungen“ bietet einen anschaulichen Überblick über die rechtlichen Spielräume und Möglichkeiten sowie deren Ausschöpfung und gibt gleichzeitig Hinweise für die Vergabepaxis. Bevor die rechtlichen Grundlagen zur Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien und den erforderlichen Abwägungsprozes-



sen erläutert werden, werden erste Einschätzungen von Beschaffern vorgestellt. Dadurch wird die Gelegenheit geboten, praxisrelevante Ansätze zu bewerten, die bereits in der Vergabepaxis Anwendung finden.

Im Teil B „Konkrete Nachhaltigkeitskriterien“ werden einzelne Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit bei Dienstleistungsvergaben beleuchtet. Dabei wurden aus der Perspektive der Auftraggeber besonders relevante Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt und kurz beschrieben. Anschließend wurden mögliche Einsatzfelder auf den unterschiedlichen Vergabeebenen – insbesondere für Mindestkriterien bzw. Ausführungsbedingungen und Zuschlagskriterien – untersucht. Ergänzt wird dies durch einen tabellarischen Überblick.

Auswertung Umfrage und Beispiele

Für eine exemplarische Untersuchung einzelner Dienstleistungssektoren wurden die Branchen „IT-Weiterbildung“ einerseits sowie „Transport und Kurier“ andererseits ausgewählt. Zu den Erfahrungen und Vorstellungen dortiger Akteure wurden durch den Kooperationspartner Ramboll Management Consulting – civity Befragungen durchgeführt. Die Ergebnisse der quantitativen Umfrage (digital) und der qualitativen Umfrage (Interviews) mit einzelnen Akteuren aus beiden Branchen sind im Teil C „Beispiele

aus den Bereichen IT-Weiterbildungs- und Transportdienstleistungen“ präsentiert.

Darüber hinaus bietet Teil C beispielhaft einen Überblick darüber, inwieweit Unternehmen sich auf Ausschreibungsanforderungen einstellen können und wollen. Es wird untersucht, wie die für das jeweilige Marktumfeld relevanten Kriterien vergaberechtlich eingeordnet und praktisch umgesetzt werden können. Dazu werden abschließend auch konkrete Formulierungsbeispiele gegeben, ergänzt auch hier durch eine tabellarische Übersicht.

Link fürs Herunterladen

Die drei Teile des Projektberichts „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“, die von [GGSC] im Auftrag der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI erstellt wurden, stehen nun samt Anhängen in digitaler Form zur Verfügung und können unter diesem Link [-> Bericht/Anhänge](#) heruntergeladen werden.

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung -> [Pressemitteilung \(19.02.2025\)](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Juristin (LL.M.)
[Leslye Herr](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EUGH STÄRKT WETTBEWERBS-GRUNDSATZ: STRENGE ANFORDERUNGEN AN AUSSCHLIEßLICHKEITSRECHTE IN VERGABEVERFAHREN]

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat einmal mehr entschieden, dass die Berufung auf Ausschließlichkeitsrechte (Patente, Urheberrecht usw.) zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Teilnahme-wettbewerb als Ausnahme vom regulären Vergabeverfahren restriktiv und damit eng auszulegen ist (Urteil vom 09.01.2025, C-578/23).

Der Fall

Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Es handelt sich um einen Folgeauftrag für Software, die seit den 1990er Jahren eingesetzt wird. Die Vergabestelle meint, die Software sei urheberrechtlich geschützt. Dabei sei auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Vertrags abzustellen. Der Software-Anbieter sei aber auch

nicht bereit gewesen, den Quellcode zu übertragen. Die für einen Produktwechsel erforderlichen wirtschaftlichen und personellen Kapazitäten führten dazu, dass die Erfüllung staatlicher Aufgaben in Gefahr sei.

Die Entscheidung

Ein Wettbewerber rügt dies und macht geltend, dass zwischenzeitlich alternative Anbieter für die Software existierten.

Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahme-wettbewerb ist rechtswidrig! Der EuGH betont, dass die Berufung auf die Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist und die Voraussetzungen dafür vom öffentlichen Auftraggeber nachgewiesen und dokumentiert werden müssen. Für die Frage, ob der Auftrag wegen des urheberrechtlichen Schutzes nur von einem Unternehmen ausgeführt werden könne, sei nicht auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Auftrags abzustellen, sondern auf den Beginn des neuen Verhandlungsverfahrens. Der öffentliche Auftraggeber hatte auch hinreichende wirtschaftliche und organisatorische Mittel, um seit der ursprünglichen Vergabe die Migration auf ein neues Produkt zu bewältigen. Insoweit wurde die Ausschließlichkeitssituation künstlich durch Untätigkeit der Vergabestelle geschaffen.



Praxishinweise

Die Entscheidung beruht auf der alten Rechtslage nach Art. 31 der RL 2004/18 EG (jetzt: Art. 32 RL 2014/24/EU). In Deutschland ist die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV verankert.

Gerade wenn es um den Ersatz von Software geht, die seit längerer Zeit bei Behörden im Einsatz ist, sollte durch eine Markterkundung geprüft werden, ob tatsächlich keine alternativen Anbieter existieren (siehe auch weiteren [Beitrag](#)).

Migrationsaufwand zumutbar?

Ein gewisser Migrationsaufwand ist jeder Beschaffung immanent und muss hingenommen werden. Zudem sollten Maßnahmen wie die Verhandlung über einen Lizenz-erwerb, eine Aufteilung auf Lose oder eine funktionale Beschreibung geprüft werden, um die Ausschließlichkeitssituation zu umgehen. Bei der künftigen Beschaffung von KI-Lösungen ist es ohnehin angezeigt, auf Open-Source-Lösungen zurückzugreifen.

Dokumentationsanforderungen bei Konzentration auf einen Bieter

Kommt ausnahmsweise nur ein Anbieter in Betracht, müssen die Gründe im Vergabevermerk dokumentiert werden. Zudem ist an eine freiwillige ex-ante Transparenzbekanntmachung zu denken.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
[Till Schwerkolt](#)



Rechtsanwalt
[Christian Steinhäuser M.A.](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUERUNGEN IM VERGABERECHT: ERHÖHTE WERTGRENZEN FÜR VER- EINFACHTE VERFAHREN]

Die jüngsten Reformen im Vergaberecht bringen Erleichterungen mit sich, die das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge erheblich vereinfachen. Mehrere Bundesländer haben die Wertgrenzen drastisch angehoben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Effizienz der Beschaffungsprozesse zu steigern.

Regionale Entwicklungen

Reformen wurden insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg umgesetzt. Die Novellierung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) führte in **Baden-Württemberg** nicht nur zu einer Entschlackung des Regelungstextes (von 58 auf



12 Seiten), sondern auch zu einer erheblichen Erhöhung der Wertgrenzen. So wurde die Wertgrenze für **Direktaufträge** von 5.000 € auf 100.000 € angehoben. Unterhalb des EU-Schwellenwerts sind außerdem im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (bislang zulässig bis 100.000 €) sowie Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (bislang zulässig bis 50.000 €) bis zum jeweiligen Schwellenwert als Regelverfahren zulässig.

Auch in **Bayern** wurde mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz die Wertgrenze für Direktaufträge auf 100.000 € für Liefer- und Dienstleistungen bzw. 250.000 € für Bauleistungen angehoben. Für Bauleistungen nach VOB/A sind zudem Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nunmehr bis zu einer Wertgrenze von 1 Million Euro zulässig. Diese Regelungen gelten bis 31.12.2029 sowohl für Auftraggeber auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene.

In **Rheinland-Pfalz** hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 31. Dezember 2024 entschieden, für Bauleistungen ab dem 01. Januar 2025 die Auftragswertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auf 250.000 € zu erhöhen. Zudem werden sowohl die Freihändige Vergabe für Bauleistungen nach VOB/A

als auch die Verhandlungsvergabe für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zugelassen. Eine Direktvergabe ist nunmehr bis zu einem Auftragswert von 10.000 € zulässig.

Auch **Niedersachsen** plant, im ersten Halbjahr 2025 die Wertgrenzen zu erhöhen. Ähnliche Entwicklungen sind in **Nordrhein-Westfalen**, dem **Saarland** und **Schleswig-Holstein** zu beobachten. Es ist zu erwarten, dass weitere Bundesländer folgen werden.

Entwicklungen auf Bundesebene

Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (VergRTransfG) sieht auch entsprechende Regelungen vor. Geplant ist, Direktaufträge bis zu einem Wert von 15.000 € und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Wert von 100.000 € zu ermöglichen. Insbesondere für Start-ups sollen neue Vereinfachungen die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erleichtern. Ob und wie das VergRTransfG letztlich umgesetzt wird und welche Auswirkungen es auf die Wettbewerbslandschaft hat, ist offen.

Chancen und Risiken

Die Anpassung der Wertgrenzen kann zu einer Verringerung des administrativen Aufwands und der Bearbeitungszeit für Aufträge



und somit zu einer Entlastung der öffentlichen Auftraggeber führen. Kritiker befürchten jedoch, dass diese Vereinfachungen den Wettbewerb einschränken könnten, da vor allem bereits bekannte Unternehmen bevorzugt werden und kleinere, innovative Unternehmen oder Start-ups benachteiligt werden.

In jedem Fall ist zu beachten, dass auch bei vereinfachten Verfahren bestimmte vergaberechtliche Vorgaben eingehalten werden müssen. Auftraggeber sind daher gut beraten, sich auch bei einer geplanten Vergabe im vereinfachten Verfahren über die geltenden Anforderungen – insbesondere in Bezug auf etwaige Dokumentationspflichten – zu informieren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschlunn](#)



Rechtsanwältin
[Emily Jürgens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WANN SIND BIETERANGABEN ZU ÜBERPRÜFEN]

Immer wieder stellt sich in Vergabeverfahren die Frage, ob und in welchem Umfang Vergabestellen Bieterangaben überprüfen müssen. Mit dieser Frage setzt sich das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 10.04.2024 (Verg 24/23) auseinander. Es stellt klar, dass ein öffentlicher Auftraggeber Angaben der Bieter zu leistungsbezogenen Zuschlagskriterien überprüfen muss, wenn Auffälligkeiten in Gestalt konkreter Zweifel an der Richtigkeit der Bieterangaben dazu Anlass geben. Diese Voraussetzungen sah das OLG im vorliegenden Fall als erfüllt an.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens war der Abschluss eines Rahmenvertrages über das Leasing von Diensträdern. Die Bieter mussten dabei unter anderem Angaben zur Größe ihres Händlernetzes machen. Ein unterlegener Bieter machte geltend, dass der Zuschlagsempfänger fehlerhafte oder unvollständige Angaben zu seinem Händlernetz gemacht habe. Dieses sei wesentlich kleiner als vom erstplatzierten Bieter behauptet. Der öffentliche Auftraggeber hatte diese Angaben jedoch nicht näher überprüft und sah hierzu auch keine Veranlassung. Der unterlegene Bieter rügte dies und legte, nachdem die VK den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen hatte, sofortige Beschwerde ein.



Entscheidung

Das OLG verpflichtet die Vergabestelle, die Angebotswertung zu wiederholen. Zwar bestehe keine Pflicht des Auftraggebers Bieterangaben anlasslos zu überprüfen. Vorliegend bestünden aber konkrete Zweifel, dass das vom erstplatzierten Bieter beschriebene Händlernetz für den Vertrieb der Leasingräder tatsächlich in dem angegebenen Umfang existiert. Denn schon im Rahmen einer Internetrecherche sei erkennbar, dass nicht alle angegebenen Händler noch existierten oder Leasing anbieten. Bei der Wahl der Überprüfungsstelle ist die Vergabestelle zwar frei. Sie darf sich grundsätzlich auf die Darstellung des Bieters und Antworten auf konkrete Rückfragen stützen. Das gewählte Mittel muss aber zur Überprüfung geeignet und frei von sachwidrigen Erwägungen gewählt worden sein. Da die Verlässlichkeit der Angaben des Bieters hier zweifelhaft war, hält das OLG in Anbetracht der großen Zahl der vom erstplatzierten Bieter angegebenen Handelspartner u.a. die stichprobenartige Überprüfung von übergebenen Händlerlisten sowie Nachfragen bei einzelnen Händlern für ein angemessenes Mittel zu Überprüfung der Bieterangaben.

Praxishinweise

Weiterhin gilt: Vergabestellen müssen die Angaben von Bieter nur in Ausnahmefällen überprüfen. Einwände der Bieter sollten die

Vergabestellen aber ernst nehmen; wenn diese plausibel auf Lücken in den Angaben anderer Bieter hinweisen, sollten die Vergabestellen diesen schon aus eigenem Interesse ernsthaft nachgehen. Denn auch Nachprüfungsverfahren können sich in die Länge ziehen und so den Zuschlag unnötig hinauszögern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Benjamin Tschida](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE GESAMTVERGABE EINER PLANUNGS- UND BAULEISTUNG]

Möchte ein öffentlicher Auftraggeber eine aus unterschiedlichen Teilleistungen bestehende Leistung vergeben, erscheint eine „Lösung aus einer Hand“ oftmals sehr verlockend – vergaberechtlich zulässig ist sie allerdings nur unter engen Voraussetzungen. Das verkannte jüngst ein Auftraggeber, der die Planung und den Bau von Feuerwehrräumen für Freiwillige Feuerwehren in einem Gesamtlos vergeben wollte (OLG Rostock, Beschluss vom 10.01.2025, Az.: 17 Verg 4/24).



Mittelstandsschutz

Nach § 97 Abs. 4 GWB sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen. Um den geringeren Kapazitäten mittelständischer Unternehmen gerecht zu werden, sind Leistungen daher grundsätzlich in Losen zu vergeben. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Voraussetzungen Gesamtvergabe

Das OLG Rostock stellt in seinem Beschluss klar, dass dieses Regel-Ausnahmeverhältnis nicht bedeutet, dass eine Gesamtvergabe überhaupt nur bei Vorliegen eines objektiv zwingenden Grundes erfolgen darf. Erforderlich ist aber, dass sich der Auftraggeber dezidiert mit den gegen eine Losvergabe sprechenden Gründen auseinandersetzt und seine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange ergibt, dass die für eine Gesamtvergabe sprechenden technischen und wirtschaftlichen Gründe überwiegen.

Bei der Prognose der Vor- und Nachteile der Losvergabe, deren Gewichtung und der Abwägung steht dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu, so dass die Entscheidung des Auftraggebers von den Vergabenaufprüfungsinstanzen nur darauf überprüft werden darf, ob sie auf vollständiger und zutreffender Sachverhaltsermittlung und nicht

auf einer Fehlbeurteilung, namentlich auf Willkür, beruht.

Gesamtvergabe unzulässig

Im Fall des OLG Rostock hatte der Auftraggeber als Grund für die Gesamtvergabe von Planung und Bau der Feuerwehrehäuser angeführt, dass er sein Beschaffungsziel bei getrennter Vergabe nicht erreichen könne. Dem ist das Gericht entgegengetreten. Das Vorhaben sei nicht derart komplex, dass eine Losaufteilung mit ernsthaften Risiken für die Sicherheit oder Funktionsbeeinträchtigungen einhergehe.

Ein erhöhter Koordinierungsaufwand und die sich daraus ergebenden Mehrkosten können in der Abwägung nur begrenzt Berücksichtigung finden, da sie einer Losaufteilung immanent sind. Etwaigen Friktionen zwischen den Losen kann ausreichend durch eine sukzessive Vergabe begegnet werden. Dadurch kann auch verhindert werden, dass das planende Unternehmen seine Leistung so erbringt, dass es die Planung später nur noch selbst umsetzen kann, mithin als einziger Auftragnehmer in Betracht kommt und daher hohe Preise fordern kann.

Gesamtvergabe in der Praxis

[GGSC] betreut regelmäßig Projekte, in denen sich die Frage einer Gesamtvergabe stellt, aktuell beispielsweise zu einem gewerblichen Standortausbau, bei dem neben



Gebäuden auch ein Solarpark für eigene E-Fahrzeuge entstehen soll. Entsprechend stehen hier neben Bau- auch Energieplanungsleistungen an.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Cornelius Buchenauer](#)

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[GGSC] SEMINARE



**ABA-VwV
(Online)**
10-11.30 Uhr
[13.03.2025](#)



**26. [GGSC]
Infoseminar Kommunale
Abfallwirtschaft**
[26./27.06.25](#)
Präsenzteilnahme

[GGSC-INHOUSE-SCHULUNGEN]

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren**
Kooperationsveranstaltung der
Akademie Obladen und [GGSC]
[22.02.2025](#)

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Abfallgebühren**
Kooperationsveranstaltung der
Akademie Obladen und [GGSC]
[12.03.2025](#)

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Update Abfallgebühren**
Kooperationsveranstaltung der
Akademie Obladen und [GGSC]
[10.04.2025](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht
Akademie Obladen
06.05.2025

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Fachkonferenz
Entsorgungsvergaben 2025
[GGSC] Kooperationsveranstaltung mit der Akademie Obladen
06.05.2025

[HINWEIS GGSC-NEWSLETTER]

Newsletter Abfall

JANUAR 2025

- [Tübinger Verpackungssteuer ist verfassungsgemäß](#)
- [Neue Entwicklungen zur „Anlage 7“](#)
- [Die LAI hat die Vollzugsfragen zur ABA-VwV überarbeitet](#)
- [Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null](#)
- [Mit Ewigkeits-Chemikalien PFAS kontaminierte Böden: Eine wachsende Herausforderung für Deponiebetreiber](#)
- [Tauschähnliche Umsätze bei Entsorgungsdienstleistungen](#)
- [Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien seit dem 01.01.2025: Was gehört in die Sammelcontainer?](#)
- [Datenschutz auf dem Wertstoffhof](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

Newsletter Vergabe

DEZEMBER 2024

- [Gesamtvergabe bleibt Ausnahme – auch bei Zeitdruck](#)
- [Öffentlicher Auftraggeber aufgrund Fördermittelbescheid?](#)
- [Fehlende Registrierung: Nachprüfungsantrag unzulässig!](#)
- [Bei mangelhaften Referenzen keine Nachforderung](#)
- [Anforderungen an den Vortrag der Antragsteller im Nachprüfungsverfahren](#)
- [Nachprüfungsverfahren schnell und erfolgreich beendet](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.